

Dr. Martin Aixberger, LL.M.
Dr. Thomas Huber
Dr. Bernd Oswald
Dr. Patrick Swoboda, LL.M.

Bezirksgericht Baden
Conrad-von-Hötzendorf-Platz 6
2500 Baden

per webERV

A-1010 Wien > Tuchlauben 11/18
tel +43 1 532 60 00 > fax - 40
office@hsoa.at > www.hsoa.at

FN 264086m > HG Wien
DVR 0971146
UID ATU 61784055

RLB NÖ-Wien AG
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT50 3200 0000 0690 8008

17 E 2581/17h

Wien, 05.04.2018
305 551/17

Betreibende Partei:

ADMIRAL Casinos & Entertainment AG
FN 362852g
Griesfeldstraße 15
2351 Wiener Neudorf

vertreten durch:

Huber Swoboda Oswald Aixberger
Rechtsanwälte GmbH
P130619
Tuchlauben 11/18
1010 Wien
Vollmacht erteilt

Verpflichtete Partei:

Janos Reider, geb. 28.11.1979
p.A. Lokal Cashpoint/Sportwetten
[REDACTED]
2560 Berndorf

wegen:

€ 34.900,00 sA (Unterlassung)

5. weiterer Strafantrag

1-fach

Gleichschrift gemäß § 358 Abs 1 EO dem Verpflichteten direkt zugestellt.

1. Die betreibende Partei hat zu GZ **17 E 2581/17h** die Unterlassungsexekution gegen die verpflichtete Partei beantragt, über die bereits entschieden wurde.

Im Unterlassungsexekutionsantrag wurden die Verstöße gegen den Unterlassungstitel am **06. und 07.11.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

im 1. weiteren Strafantrag wurden die Verstöße vom **15.11.2017 an zwei unterschiedlichen Standorten** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Im 2. weiteren Strafantrag wurde Verstöße vom **16.11.2017 an zwei unterschiedlichen Standorten** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Im 3. weiteren Strafantrag wurde Verstöße vom **17.11.2017 an zwei unterschiedlichen Standorten** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von EUR 5.000,-- verhängt.

Über den 4. weiteren Strafantrag betreffend den inkriminierten Verstoß vom **21.03.2018** wurde noch nicht entschieden.

Die verpflichtete Partei hat am **04.04.2018** schon wieder gegen den Unterlassungstitel verstoßen. Es ist sogar anzunehmen, dass die verpflichtete Partei durchgehend gegen den Unterlassungstitel verstoßen hat, da sie die Glücksspielgeräte wohl kaum in der Zwischenzeit aus dem Lokal getragen hat. Dies ist bei der Höhe der Geldstrafe zu berücksichtigen.

2. Gemäß dem rechtskräftigen und vollstreckbaren Versäumungsurteil vom 09.11.2017 des LG Wiener Neustadt, GZ 56 Cg 33/17d (Beilage ./B) ist die verpflichtete Partei schuldig es zu unterlassen, Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder einem Dritten den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu ermöglichen, insbesondere durch Aufstellung und/oder Zugänglichmachung solcher Geräte, insbesondere im Lokal Cashpoint/Sportwetten am Standort Hainfelder Straße 22, 2560

Berndorf, solange sie oder der Dritte, dem sie die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht, nicht über die dafür erforderliche Konzession oder behördliche Bewilligung verfügt und/oder nicht die Bestimmungen über den Spielerschutz nach den glücksspielrechtlichen Vorschriften einhält, insbesondere kein Identifikationssystem/Zutrittssystem besteht.

3. Gegen diesen vollstreckbaren Titel hat die verpflichtete Partei nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Titels verstoßen, und zwar am **04.04.2018**:

Die verpflichtete Partei betreibt das Lokal Cashpoint, Pottendorfer Straße 138, 2700 Wiener Neustadt (auch am inkriminierten Tag).

In diesem Lokal wurden vier Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung vorgefunden, die ohne Bewilligung betrieben wurden. Es gab keine Zugangskontrolle zu diesen Automaten.

Der Kontrollor hat an diesem Tag eine Kontrolle hinsichtlich illegalen Glücksspiels in diesem Lokal durchgeführt.

Der Kontrollor hat festgestellt, dass es sich bei zumindest einem auf einem Gerät für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung befindlichen Spiel um ein Glücksspiel handelte, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhing. Er hatte bei diesem Spiel keine Möglichkeit, durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.

Weiters hat er festgestellt, dass vorgenanntes Glücksspiel als Ausspielung durchgeführt wurde, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das Glücksspiel wurde in diesem Lokal veranstaltet, organisiert, angeboten oder zugänglich gemacht, da das Gerät betriebsbereit im Lokal stand und zugänglich war. Jedenfalls wurde in diesem Lokal der Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht.
- In das bespielte Gerät konnten Geldscheine und/oder Münzen eingegeben werden und wurde der eingeworfene Betrag als Guthaben ausgewiesen.
- Er konnte den Einsatz pro Spiel festlegen.
- Dem Kontrollor wurde gemäß dem dargestellten Gewinnplan abhängig von seinem Einsatz ein Gewinn in Aussicht gestellt.

- Mit Betätigen der Start-Taste wurde das Spiel begonnen und sein Einsatz von seinem Guthaben abgebucht.
- Die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) erfolgte ausschließlich oder vorwiegend durch Zufall. Er hatte keine Möglichkeit durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.
- Im Falle eines Gewinnes wurde der Gewinn auf sein Guthaben wieder gutgebucht, sodass sich sein Guthaben erhöhte.

Die verpflichtete Partei verfügt über keine Bewilligung für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung und kann keine Rechte von einer erteilten Bewilligung oder Konzession ableiten.

Die Vorlage von Beweisen bzw Bescheinigungsmittel ist in diesem Exekutionsverfahren nicht erforderlich (ÖBl 1983, 149 uva).

4. Angesichts dieser mutwilligen und fortgesetzten Verletzung (es ist davon auszugehen, dass die verpflichtete Partei nicht bloß am inkriminierten Tag, sondern schon davor und auch bis dato gegen den Unterlassungstitel verstoßen hat) der titelmäßigen Verpflichtungen durch die verpflichtete Partei ist die Verhängung einer entsprechend spürbaren Beugestrafe erforderlich, um dem titelmäßigen Verbot die Beachtung seitens der verpflichteten Partei zu sichern.

Es wird daher beantragt, über die verpflichtete Partei eine weitere angemessene Strafe in Höhe von EUR 50.000,-- für die Verletzung des Exekutionstitels am **04.04.2018** zu verhängen und die verpflichtete Partei in den Kostenersatz zu verfallen.

An Kosten werden verzeichnet:

Strafantrag TP2	€ 413,00
50 % ES	€ 206,50
ERV-Erhöungsbeitrag	€ 2,10
20 % USt	€ 124,32
gesamt	<u>€ 745,92</u>